

Vollzug des Wassergesetzes sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),

Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Stadtteil Wörnitzstein mit Huttenbach, Felsheim und Osterweiler in die Wörnitz, Riedgraben, Reißbach, Huttenbacher Graben und einen weiteren Graben mit Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung für Gewässeraufweitungen zur Herstellung von Retentionsraum auf den Grundstücken Fl.-Nr. 398, 404, 682 und 683 der Gemarkung Wörnitzstein

hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

B e k a n n t m a c h u n g:

Beschreibung des Vorhabens:

Die Große Kreisstadt Donauwörth beabsichtigt das Regenwasser der Stadtteile Wörnitzstein mit Huttenbach, Felsheim und Osterweiler getrennt vom Schmutzwasser zu erfassen und dieses in nahegelegene Bäche einzuleiten. Dazu müssen am Reißbach bei Wörnitzstein auf den Fl.-Nrn. 398 und 404 sowie am Entwässerungsgraben in Osterweiler bei Fl.-Nr. 682 und 683 der Gemarkung Wörnitzstein Rückhalteräume durch Gewässeraufweitungen geschaffen werden.

Beim Landratsamt Donau-Ries hat die Große Kreisstadt Donauwörth das für die Gewässeraufweitungen erforderliche wasserrechtliche Verfahren beantragt.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 67 Abs. 2 WHG genehmigungspflichtig.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständige Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) war auch eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.18.2 UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies der Fall, wird in einer zweiten Stufe geprüft, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Folgende besondere örtliche Gegebenheit ist vom Vorhabensbereich betroffen:

- FFH-Gebiet „Wörnitztal“ Nr. 7029-371

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die standortbezogene Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Die Grundstücke Fl.-Nr. 398 und 404 der Gemarkung Wörnitzstein befinden sich zum Teil zwar im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wörnitz. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind durch die Gewässeraufweitungen jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf dieses Gebiet zu erwarten.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine amtlich kartierten Biotop- oder Schutzgebiete. Das FFH-Gebiet „Wörnitztal“ Nr. 7029-371 grenzt an den geplanten Rückhalteraum Wörnitzstein Ost auf den Fl.-Nrn. 298 und 404 der Gemarkung Wörnitzstein an. Auf dieses Gebiet sind durch die Maßnahmen keine Auswirkungen zu erwarten.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter haben die Maßnahmen der Großen Kreisstadt Donauwörth keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflugstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.95, Telefon: 0906 74-6193 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 31.01.2024

Ostertag
Oberregierungsrat